

Auftrag für Glasfaser-Hausanschluss / Gestattungsvereinbarung

SFT-NET, ein Produkt der Stadtwerke Staßfurt GmbH

Stadtwerke Staßfurt GmbH, Athenslebener Weg 15, 39418 Staßfurt Telefon: 03925 - 960 2 960 E-Mail: info@glasfaser-stassfurt.de www.glasfaser-stassfurt.de

1. Gegenstand des Auftrages / der Gestattung

Der Grundstückseigentümer (w/m/d) erteilt hiermit die Zustimmung den Anschluss seines Gebäudes an das Glasfasernetz der Stadtwerke Staßfurt GmbH, Athenslebener Weg 15, 39418 Staßfurt (nachstehend SFT-NET) herzustellen. Der Eigentümer ist mit der Glasfasererschließung des Gebäudes über sein Grundstück einverstanden und gestattet der SFT-NET auf seinem Grundstück sowie am und im darauf befindlichen Gebäude den Glasfaseranschluss zu errichten. Mit diesem Auftrag wird ausschließlich der Glasfaser-Hausanschluss einschließlich der hierfür erforderlichen Gestattung beauftragt. Ein Internet-, Telefon- oder TV-Tarifvertrag wird hierdurch nicht abgeschlossen. Dieser ist bei Bedarf gesondert zu vereinbaren.

2. Anschlussadresse

Straße	Hausnr.	PLZ	Ort
-------------------------------------	--------------------------------------	----------------------------------	----------------------------------

Auf dem Grundstück befindet sich ein:

☐ Einfamilien- / Reihenhaus / Doppelhaushälfte ☐ Mehrparteienhaus mit ____ Wohn-/ Geschäftseinheiten ☐ Bauplatz

3. Grundstückseigentümer

☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma

Nachname	Vorname	Firma
E-Mail	Telefonnummer	

Anschrift, falls von Anschlussadresse abweichend:

Straße	Hausnr.	PLZ	Ort
-------------------------------------	--------------------------------------	----------------------------------	----------------------------------

4. Anschlusskosten für den Grundstückseigentümer

Die Kosten hängen davon ab, wann der Auftrag bei SFT-NET eingereicht wird.

Bis zum Vermarktungstichtag	Anschlusskosten
Auftrag wird während der Erstvermarktung bis zum Vermarktungstichtag eingereicht.	0 €
Nach dem Vermarktungstichtag	Anschlusskosten
„Während laufender Bauarbeiten“ Auftrag wird während der Bauphase nach dem Vermarktungstichtag eingereicht.	200 €
„Nach Abschluss der Bauarbeiten“ Auftrag wird nach Abschluss der Tiefbauarbeiten in der jeweiligen Straße eingereicht. (Die Kosten decken 10 Meter Anschlusslänge ab Grundstücksgrenze bis zur straßenseitigen Gebäudefront. Jeder weitere Meter kostet 50 €.)	1.450 €

Die Preise verstehen sich inkl. der MwSt.

5. Einwilligung zum Datenschutz

Wenn Sie über den Bauablauf, den Baufortschritt sowie Angebote der SFT-NET informiert werden möchten, erteilen Sie hiermit Ihre Zustimmung zur Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit diesem Auftrag und der Gestattungsvereinbarung per

☐ Telefon ☐ E-Mail

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist, etwa an beauftragte Dienstleister, oder soweit eine gesetzliche Grundlage besteht. Ihre Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen.

6. Gestattungsvereinbarung

1. Gegenstand der Gestattungsvereinbarung

- 1.1. SFT-NET beabsichtigt das betroffene Grundstück und das auf diesem befindliche Gebäude an ein Telekommunikationsnetz mit sehr hoher Kapazität im Sinne von § 134 Abs. 1 TKG anzuschließen.
- 1.2. Der Eigentümer gestattet SFT-NET sowie gem. §15 AktG verbundenen Unternehmen die Mitbenutzung des in seinem Eigentum befindlichen Grundstückes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von Telekommunikationslinien und -anbindungen (Telekommunikationskabelanlagen einschließlich Zubehör, wie z. B. Verzweigungseinrichtung, Kabelkanalrohre), die sowohl betriebsinternen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dienen.
- 1.3. Die Festlegung von Art und Lage des Telekommunikationsnetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch SFT-NET (siehe unter Ziffer 2). Mitarbeiter der SFT-NET oder beauftragte Dritte sind nach vorheriger Anmeldung berechtigt, das Grundstück und/oder das Gebäude im Rahmen von Arbeiten am vertragsgegenständlichen Telekommunikationsnetz zu betreten bzw. zu befahren.
- 1.4. Die Gestattung nach diesem Vertrag umfasst sämtliche für die Erstellung und Nutzung erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Reparatur, Überprüfung, den Austausch sowie die Erneuerung der Telekommunikationslinien inklusive des Einziehens von Glasfaserleitungen in Kabelrohranlagen bzw. Kabelschutzrohre sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der Anbindungen und/oder von Teilen derselben.

2. Durchführung der Maßnahme

- 2.1. Die Baumaßnahme wird durch Begehung der SFT-NET mit dem Eigentümer oder eine durch ihn berechtigte Person festgelegt. SFT-NET geht davon aus, dass die Person, welche die Begehung in den Räumlichkeiten durchführt, durch den Eigentümer legitimiert ist, sofern es sich nicht um diesen selbst handelt.
- 2.2. Von SFT-NET verlegte Leitungen, Rohre und Abschlusseinheiten oder deren Bestandteile bleiben Eigentum der SFT-NET, auch wenn diese fest mit dem Grundstück oder Gebäude verbunden sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese gemäß § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut werden.
- 2.3. SFT-NET verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers und das darauf befindliche Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder das Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden Grundstück und/oder in dem darauf befindlichen Gebäude infolge der Inanspruchnahme durch SFT-NET beschädigt werden.
- 2.4. SFT-NET verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. SFT-NET verpflichtet sich, bei der Durchführung der Baumaßnahmen Flächen im Hinblick auf Art und Umfang des Eingriffes so schonend wie möglich in Anspruch zu nehmen und die Wiederherstellung des vorherigen Nutzungszustandes des Grundstückes sach- und fachgerecht durchzuführen.

3. Laufzeit

- 3.1. Die Gestattung gilt auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
- 3.2. SFT-NET wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt SFT-NET. Sollte die Verlegung der Vorrichtungen aus vom Eigentümer veranlassten Gründen erforderlich sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen.
- 3.3. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.

4. Entgelt sowie Kostentragung

- 4.1. Das Nutzungsrecht (Gestattung) wird seitens des Eigentümers unentgeltlich bereitgestellt.
- 4.2. Der Eigentümer stellt SFT-NET hinsichtlich des in dieser Gestattung vereinbarten Nutzungsrechtes von jedweden Ansprüchen weiterer nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei.
- 4.3. Für die Errichtung des Glasfaser-Hausanschlusses ist ein einmaliges Entgelt gemäß Punkt 4 des Antrages (Anschlusskosten für den Grundstückseigentümer) zu entrichten.

5. Zutritt zum Grundstück

- 5.1. SFT-NET ist berechtigt, das Grundstück zur Beseitigung von Störungen, zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit den in Ziffer 1 festgelegten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen, nach vorheriger Terminabsprache zu betreten und alle dafür erforderlichen Arbeiten, auch Aufgrabungen, vorzunehmen. Diese Berechtigung bezieht sich auch auf Maßnahmen zur Vornahme von baulichen Erweiterungen an den bestehenden Anlagen, soweit eine Zustimmung des Grundstückseigentümers nach dieser Vereinbarung vorliegt.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- 6.2. Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer SFT-NET über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, diesen Gestattungsvertrag auf den Erwerber (w/m/d) zu übertragen.
- 6.3. SFT-NET ist es ausdrücklich gestattet, ohne Einwilligung des Eigentümers die durch diesen Vertrag geregelten Rechte und Pflichten an eine dritte Gesellschaft zu übertragen, sofern deren Zweck der Erbringung der gleichen Dienstleistung dient.
- 6.4. Die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten (z. B. Name und Anschrift des Eigentümers) dürfen von der SFT-NET sowie von mit ihr gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen zur postalischen Information über eigene Telekommunikationsprodukte und -dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Glasfaser-Hausanschluss verwendet werden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO in Verbindung mit Erwägungsgrund 47 DSGVO. Das berechtigte Interesse besteht in der Information über ergänzende oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen. Der Eigentümer kann der Verarbeitung seiner Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen, z. B. per E-Mail an: info@sw-stassfurt.de. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter: www.glasfaser-stassfurt.de/datenschutz

7. Unterschrift / Bemerkungen

Hiermit erteile ich den Auftrag zur Herstellung des Glasfaser-Hausanschlusses und die hierfür erforderliche Gestattung gemäß den vorliegenden Bedingungen. Der Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz der SFT-NET steht unter dem Vorbehalt, dass sich das Grundstück im Anschlussgebiet befindet, die technische Umsetzung möglich ist und die erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Mir ist bekannt, dass mit diesem Auftrag kein Internet-, Telefon- oder TV-Tarifvertrag abgeschlossen wird. Die Hinweise zum Widerrufsrecht sowie zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen



Datum und Unterschrift des Grundstückseigentümers